



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

An die
unteren Abfallbehörden

cc: AG Kommunale Spitzenverbände

nur per Email

Bearbeitet von
Jonas Renz

E-Mail-Adresse:
Jonas.Renz
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
38 - 62800/4/03/0-0005

Durchwahl (0511) 120-
3151

Hannover
08.04.2019

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf Grund von Borkenkäferbefall
hier: Vollzugshinweise zu Anzeigen nach § 3 Abs. 2 Pflanzenabfallverordnung

Im Hinblick auf die derzeitige Situation bezüglich der Ausbreitung des Borkenkäfers in den niedersächsischen Wäldern übersende ich folgende Hinweise als Hilfestellung für die Prüfung möglicher Anzeigen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflAbfVO).

Ausgangslage

Aufgrund der Witterungsextreme mit erheblichen Sturmschäden und einer außergewöhnlichen Dürre im vergangenen Jahr liegt in Niedersachsen zurzeit eine krisenhafte Waldschutzsituation vor. Borkenkäferarten wie der Buchdrucker (*Ips typographus*), der Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*) und der Lärchenborkenkäfer (*Ips cembrae*) konnten mehrere Generationen durchlaufen. Durch den exponentiellen Anstieg ihrer Population sind bereits jetzt landesweit gravierende Schäden in Fichten- und Lärchenbeständen zu verzeichnen. Trotz umfangreicher Gegenmaßnahmen der Waldbesitzenden sind bedingt durch die warme Witterung im Herbst 2018 flüchtig Käfer der zuvor genannten Arten in hoher Zahl in die Überwinterung gegangen. Es muss daher ab sofort bei Überschreiten der artspezifischen Temperaturschwellen grundsätzlich von massivem Käferflug und starkem Befalls-

druck ausgegangen werden. Ohne zeitige Aufarbeitung, intensive Überwachung und Bekämpfung wird es zu einer explosionsartigen Vermehrung bei den Schadorganismen in Niedersachsen kommen. Die Schadholzmengen durch Borkenkäfer werden das bisherige Schadensvolumen aus dem vergangenen Jahr vervielfachen.

Aufgrund des exponentiellen Vermehrungspotentials der Borkenkäfer und damit auch des zu erwartenden SchADVolumens müssen Waldschutzmaßnahmen an Fichte und Lärche in 2019 frühzeitig vollzogen werden. Insbesondere muss im Frühjahr neu auftretender Stehendbefall sehr zeitnah gefunden, den Beständen entzogen und die sich in diesem Holz vermehrende Käferbrut rechtzeitig unschädlich gemacht werden, bevor sich die unter der Rinde entwickelnden Jungkäfer ausbohren und Schaden an weiteren Bäumen anrichten.

Zu den bewährten Forstschutzmethoden gegen Borkenkäfer im Rahmen des integrativen Pflanzenschutzes und der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehört neben der rechtzeitigen Holzabfuhr, dem Entrinden, dem Mulchen und dem Insektizideinsatz auch das Verbrennen von Holzernteresten, Rindenresten befallener Bäume sowie Schlagabraum (Waldrestholz) vor Ort. Aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes und der damit entstehenden Kosten spielt das Verbrennen in der forstlichen Praxis aber nur eine untergeordnete Rolle. Es findet daher regelmäßig nur dort statt, wo es fachlich sinnvoll und geboten ist. Zur Anwendung kommt das Verfahren insbesondere bei fehlenden technischen Aufarbeitungskapazitäten, bei nicht befahrbaren Lagen oder bei einer fehlenden Walderschließung.

1.

Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 PflAbfVO dürfen diese ausschließlich aus Pflanzen oder Pflanzenteilen bestehenden und im Rahmen der Unterhaltung oder Bewirtschaftung bewachsener Flächen angefallenen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden.

Bei der Prüfung der **Anzeige** im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Borkenkäfers kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Verbrennung des oben beschriebenen pflanzlichen Abfalls als bewährte Forstschutzmethode gegen den Borkenkäfer einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entspricht und aus Gründen des Forstschutzes erforderlich ist. Da die Schädlingsbekämpfung direkt vor Ort erfolgt, sollte sowohl die Gefahr einer Verschleppung von Schädlingen als auch die eines unerwünschten Nährstoffentzuges auf

der Forstfläche gebannt sein. Letzteres ist ein wichtiger Aspekt bei der späteren Wiederaufforstung der geschädigten Flächen.

Ferner kann unterstellt werden, dass aufgrund der fachkundigen Beratung, Betreuung der Waldbesitzenden durch forstfachliches Personal, der Verpflichtung zur Beaufsichtigung der Aktion sowie des sehr überschaubaren Zeitraums eine nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Waldes regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

Bei der effektiven, aber durchaus arbeitsintensiven Methode wird der drohenden Massenvermehrung durch Käfer mit der thermischen Beseitigung von befallenem sowie bruttauglichem Material entgegengewirkt. Hierzu wird das betroffene Material, überwiegend bestehend aus Kronenholz, Restholz und Rinde befallener, geschälter Fichten, auf der Kalamitätsfläche punktuell zu Reisighaufen zusammengetragen und unter Beachtung der vor Ort bestehenden Restriktionen kontrolliert verbrannt. Allgemein hat die ausführende Person stets dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus entstehen. Unter diesen Voraussetzungen ist in der Regel weder die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit noch die der Nachbarschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu befürchten.

Für die zuständige untere Abfallbehörde muss erkennbar sein, dass die angezeigte Verbrennung nicht auf Grundstücken mit moorigen Untergrund oder auf Grundstücken in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten stattfinden wird.

Zur Vermeidung von Fehlalarmen und Irritationen sollten die Ausführenden Ort und Zeit ihrer Verbrennungsaktion möglichst den Ordnungsbehörden, dem betreuenden Förster sowie bei kleinparzellierten Besitzstrukturen ggf. auch dem Waldnachbarn vor Maßnahmenbeginn mitteilen. Insbesondere in Gebieten mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko sollten die Feuerwehreinsatzleitstellen ebenfalls vorab Kenntnis über entsprechende Aktionen erhalten.

Die Verbrennungsverbote nach § 4 PflAbfVO sind einzuhalten.

2.

Bei pflanzlichen Abfällen, insbesondere von kleinteiligen Grundstücken, auf denen eine Verbrennung, den unter Ziffer 1 dargelegten Voraussetzungen genügen würde, aber aufgrund der Grundstücksgröße oder des Grundstückszuschnitts auf demselben nicht möglich ist, kann es geboten sein, ausnahmsweise eine Verbrennung zusammen mit gleichartigen pflanzlichen Abfällen auf umgebenden Grundstücken zuzulassen, soweit für dieses Grundstück ebenfalls eine der PflAbfVO genügende Anzeige vorliegt und die Umlagerung auf das andere Grundstück nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 PflAbfVO entfallen lässt (z. Bsp. Gefahr einer Verschleppung von Schädlingen). In der Regel sollte innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes eine den Umständen angepasste Auslegung möglich sein.

Der Erlass ist mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgestimmt.

Im Auftrag



Renz